



Schutzkonzept Covid-19: Kurzversion

Umsetzung im Verein

Massnahmen für Schiessanlagen

Auf der Grundlage des Schutzkonzepts des VSV ergeht folgender genereller Massnahmenkatalog für die praktische Umsetzung der Schutzmassnahmen VSV in den Schiessständen.

Übergeordnete, allgemein gültige Verhaltensgrundsätze

1. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
2. Social Distancing (2m Mindestabstand zwischen allen Personen)
3. Maximale Gruppengrösse von fünf Personen inkl. Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.

Umsetzungsmassnahmen & -empfehlungen

Wir setzen auf die Eigenverantwortung der Schützen, Trainer und Funktionäre. Personen mit Krankheitssymptomen sollen nicht zu den Trainings oder Wettkämpfen/Anlässen erscheinen und zu Hause bleiben. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.

Angehörige der «Risikogruppe» und über 65-Jährige sollen ihr Risiko abschätzen, bevor sie in den Schiessstand gehen (siehe Verordnung Covid-19, Art. 10b). Die Vereine können für diese Gruppen besondere Trainingstage anbieten.

A. Empfehlung für die An- und Abreise zum Schiessstand

- Die Athleten (Schützen) absolvieren die An-/Abreise zum Trainingsgelände alleine (Ausnahme Familienmitglieder).
- Zwei Personen im gleichen Fahrzeug sind möglich, aber es wird eine Schutzmaske empfohlen.
- Angehörige dürfen Jugendliche zur Schiessanlage fahren und wieder abholen.
- Die An-/Abreise mit dem ÖV ist bei Möglichkeit zu unterlassen. Sollte keine andere Möglichkeit bestehen, wird empfohlen, die Reise mit Schutzmaske zu absolvieren.

B. Zugänglichkeit, Platzverhältnisse und Organisation in der Schiessanlage

Die Zugänglichkeit zu den Anlagen und die Organisation sind wie folgt zu regeln:

- Wenn eine Anlage über zwei oder mehrere Ein- resp. Ausgänge verfügt, ist Einbahnverkehr einzuführen. Wo dies nicht möglich ist, müssen die Verantwortlichen sicherstellen, dass wenn möglich nicht gleichzeitig Personen die Anlagen betreten resp. verlassen.
- Die Schiessstände sollen nur teilbenutzt werden, d.h. es darf nur jede zweite Scheibe belegt werden, damit der Abstand zwischen den Schützen (2m) gewährleistet werden kann. Funktionäre/Trainer sollen sich in einer Distanz von mind. 2m vom Schützen aufhalten, damit auch der Platzbedarf von 10m² eingehalten werden kann (Details siehe Prinzipskizzen).
- Die Schiessanlage (Verein) organisiert eine Zugangskontrolle. Die Anzahl Funktionäre soll auf ein Minimum beschränkt werden, so dass der Betrieb und die Sicherheit nicht eingeschränkt sind.
- Die Munitionsverkäufe und die Standblatt-Ausgabe werden nur mit Schutzmaske und Handschuhen ausgeübt.
- ACHTUNG: Der Einsatz der Schutzmaske ist nur dann vorgeschrieben, wenn die Minimaldistanz von 2 m nicht eingehalten werden kann.



- Kein Publikum! Es halten sich keine Eltern, Familien und Angehörige innerhalb der Trainings- und Schiessanlagen auf (Ausschluss der Öffentlichkeit).

C. Massnahmen und Empfehlungen für Toiletten / Duschen / Garderoben (Umziehen)

- Toiletten sind offen und stehen für Hygienemassnahmen zur Verfügung inkl. Seife und Papierhandtücher. Die Kontaktflächen in den Toiletten sind regelmässig zu reinigen und desinfizieren.
- Garderoben und Duschen bleiben geschlossen.
- In der Schiessanlage dürfen Schiessjacke, Schiesshose usw. angezogen werden (Unterhosen, - Jacken bereits zu Hause). Hierzu ist unmittelbar der Platz bei der zugewiesenen Scheibe vorgesehen.

D. Trainingsformen, -inhalte und Organisation

Die Trainings- bzw. Übungsformen sind wie folgt anzupassen:

Die Gruppengrösse soll pro 4 Scheiben (es darf ja nur auf jeder 2. Scheibe geschossen werden) 3 bis 4 Personen betragen. Beispiel: in einem Stand mit acht Scheiben sollten sich gleichzeitig max. 6 Personen (4 Schützen, 1 Schützenmeister/Trainer sowie in einem separaten Raum 1 Person für Munitionsverkauf bzw. Standblatt-Ausgabe) aufhalten.

E. Reinigung der Sportstätte und des Materials Sportstätte

Es gelten die folgenden Massnahmen und generellen Empfehlungen:

- Auf den Schiessanlagen müssen die Vereine/Anlagenverantwortlichen genügend Desinfektionsmittel und Papierhandtücher für die Reinigung/Desinfektion der Hände und Kontaktflächen bereitstellen.
- Nach der Benutzung/am Schluss des Trainings eines Schützen ist die Kontaktfläche (Läger) vom Schützen selbst mit Desinfektionsmittel zu reinigen. Wo die Läger (z.B. Borstenteppich) nicht einfach zu reinigen sind, empfehlen wir, eine persönliche dünne Filz- oder Gummimatte als Unterlage einzusetzen.
- Regelmässiges Reinigen auch der anderen Kontaktflächen (Türen, Handgriffe usw.) ist durch den Standort/Verein notwendig.
- Das Reinigen der Sportwaffen findet im dafür vorgegebenen Bereich statt oder wird alternativ zu Hause erledigt. Dieser Bereich ist mit genügend Desinfektionsmittel auszustatten. Alternative: Sportwaffe zu Hause reinigen.
- Die Putzstöcke und sonstiges Reinigungsmaterial sind vor und nach dem Reinigen einer Waffe vom Schützen mit dem dafür vorgesehenen Desinfektionsmittel zu desinfizieren.
- Auch während der Reinigung der Sportgeräte ist der minimale Abstand von 2m sicherzustellen. Material Solange eigenes persönliches Material benutzt wird, braucht es keine besonderen zusätzlichen COVID-Schutzmassnahmen. Folgendes ist zu beachten:
- Es ist in der Verantwortung des Besitzers, seine privaten Utensilien (Gewehr, Schiessbekleidung usw.) zu reinigen und zu desinfizieren.
- Im Fall von Ausbildungsgewehren und -pistolen sowie geteilten Sportgeräten: putzen/desinfizieren der Kontaktfläche durch den Nutzer sofort nach der Benutzung.
- Schiessjacken (Mietjacken)/-hosen/-handschuhe können nicht mehr geteilt werden. Wo nötig, müssen zusätzliche Jacken/Hosen/Handschuhe gemietet werden, ansonsten wird v.a. im 300m-Bereich ohne Schiessjacke trainiert.
- Soweit als möglich ist ein privater Gehörschutz (Pamir) zu verwenden. Sofern diese ausgeliehen sind oder der Schiessanlage gehören, sind diese vom Nutzer nach dem Tragen mit Desinfektionsmittel sofort zu reinigen.



- Schutzmasken: Der Schütze/Funktionär ist für seine persönliche Schutzmaske verantwortlich. Die Schiessanlage/der Verein ist verpflichtet, eine Anzahl Schutzmasken als Reserve für Fälle von Beschädigung/Notfällen zur Verfügung stellen zu können.

•

F. Massnahmen und Empfehlungen Standwirtschaft / Verpflegung im Stand

- Die Wirtschaften in den Schiessanlagen bleiben geschlossen
- Essen und Trinken innerhalb der Schiessstände ist zu vermeiden.
- Der trainierende Schütze darf eine Trinkflasche bei sich haben und diese während des Trainings zur Verpflegung nutzen.

G. Regelungen für Eingangskontrolle

- Der Verein/Anlageverantwortliche organisiert eine Eingangskontrolle.
- Jede Schütze/jeder Funktionär muss sich beim Eingang registrieren und auf einer Anwesenheitsliste mit einem eigenen Stift eintragen mit: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Datum, Zeit Eintritt, Bestätigung keine Coronavirus Symptome zu haben (siehe Muster Anwesenheitsliste). Die Anwesenheitslisten bleiben bei den Vereinen und müssen bei Ihnen mindestens 8 Wochen aufbewahrt werden.
- Die Eingangskontrolle weist die ankommenden Schützen/Funktionäre auf die für die Anlage geltenden Abläufe, Regelungen und auszuführenden Massnahmen hin. Diese werden am Standeingang auch aufgehängt.

H. Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

Die Verantwortung für die Kontrolle und die Durchsetzung der oben beschriebenen Massnahmen obliegt den Besitzern der Schiessanlage/des Trainingscenters resp. dem durchführenden Verein.

- Neben der Durchsetzung und Kontrolle der Massnahmen sind sie für folgendes verantwortlich: Sicherstellung, dass genügend Seife und Papierhandtücher in den Toiletten vorhanden sind
- Aufstellung von Desinfektionsmitteln an allen neuralgischen Punkten (Toilette, Schiessstand, Gewehrputzraum, Büro Standblatt/Munitionsausgabe, etc.)
- Zur Verfügung Stellung von Reserve-Schutzmasken